



Amtsblatt für die Stadt Büren

12. Jahrgang

30.12.2020

Nr. 35 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Büren am 13.09.2020

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Büren am 13.09.2020

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 03.12.2020 einstimmig die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Büren und der Vertretung der Stadt Büren vom 13.09.2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) beschlossen.

Die Entscheidung des Rates der Stadt Büren wird hiermit gemäß § 65 Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8 oder Postfach 3240, 32389 Minden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Büren, 29.12.2020

gez. M. Krause

Marita Krause
Allg. Vertreterin des Bürgermeisters
als Wahlleiterin